Deutscher Bundestag
8. Wahlperiode

Drucksache 8/3517

Sachgebiet 924

Unterrichtung
durch die Bundesregierung

Vorschlag einer Richtlinie des Rates über den Straßengüter-Werkverkehr zwischen Mitgliedstaaten

»EG-Dok. 4632/79«

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 75,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die im Vertrag vorgesehene gemeinsame Verkehrspolitik muß die Möglichkeit bieten, die Verkehrsbedürfnisse der Wirtschaft bestmöglich zu befriedigen.

Dieses Ziel setzt voraus, daß der Verkehrsnutzer den Verkehrsträger und die Verkehrsart, die seinen Belangen am besten entsprechen, frei wählen kann; dies gilt auch für den Werkverkehr.

Der Werkverkehr ist seiner Natur nach nicht geeignet, die Ordnung des Verkehrsmarktes zu stören. Daher ist eine Regelung zu schaffen, die ihn von jeglicher Kontingentierung und Genehmigungspflicht befreit.

Um sicherzustellen, daß gewerbliche Beförderungsleistungen nicht als Werkverkehr verschleiert werden, ist es notwendig, einmal den Werkverkehr zu definieren und zum anderen bestimmte Kontrollmöglichkeiten vorzusehen.

Der Werkverkehr mit den dem Verkehrsnutzer gehörenden und mit ihm langfristig zur ausschließlichen Verfügung überlassenen Fahrzeugen kann gleichbehandelt werden.

Artikel 2 der Richtlinie des Rates 74/149/EWG vom 4. März 1974 zur Änderung der ersten Richtlinie über die Aufstellung einiger gemeinsamer Regeln für den internationalen Verkehr [1]) bestimmt, daß jeder Mitgliedstaat die internationalen Beförderungen im Straßengüter-Werkverkehr mit anderen Mitgliedstaaten, die in den Anlagen I und II dieser Richtlinie aufgeführt sind, liberalisieren muß, sofern sie aus oder nach seinem Hoheitsgebiet oder im Durchgang durch dieses ausgeführt werden. Aus den oben erwähnten Gründen erscheint es jedoch angezeigt, alle Beförderungen im Werkverkehr zu liberalisieren. Im übrigen sieht jene Richtlinie keine Definition des Begriffs „Werkverkehr" vor. Unter diesen Umständen und in dem Bestreben, Klarheit zu schaffen, ist es erforderlich, Artikel 2 der genannten Richtlinie aufzuheben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Im Sinne dieser Richtlinie gelten:

— als „Straßengüter-Werkverkehr" Beförderungen, die von einer natürlichen Person oder einem Unternehmen für eigene Zwecke ausgeführt werden, sofern

a) diese Beförderungen mit einem Fahrzeug ausgeführt werden, das dem Unternehmen gehört oder von ihm auf Abzahlung gekauft worden ist;

b) die beförderten Güter dem Unternehmen gehören oder von ihm verkauft, gekauft, verliehen, geliehen oder gemietet, erzeugt, hergestellt, bearbeitet, verarbeitet oder ausgebessert worden sind;

— als „Unternehmen" jede Vereinigung oder jeder Zusammenschluß von Personen mit und ohne

[1]) ABl. EG Nr. L 84 vom 28. März 1974, S. 8

Druck: Thenée Druck KG, 5300 Bonn, Tel. 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, 5300 Bonn 2, Postfach 2008 21
Bonn-Bad Godesberg, Herderstr. 56, Tel. (02221) 36 35 51

Rechtspersönlichkeit sowie mit und ohne Erwerbszweck; ferner jede der öffentlichen Gewalt unterliegende Einrichtung unabhängig davon, ob sie eigene Rechtspersönlichkeit hat oder einer Behörde mit dieser Rechtspersönlichkeit untersteht.

Artikel 2

Beförderungen im Straßengüter-Werkverkehr, die eine natürliche Person oder ein Unternehmen mit einem Fahrzeug ausführt, das ihr bzw. ihm für eine Dauer von mindestens einem Jahr zur ausschließlichen Verfügung überlassen wird, sind Beförderungen gemäß Artikel 1 gleichgestellt, wenn sie die in Artikel 1 Buchstabe b festgelegten Voraussetzungen erfüllen.

Artikel 3

1. Jeder Mitgliedstaat hat Beförderungen gemäß den Artikeln 1 und 2 nach oder von seinem Hoheitsgebiet oder im Durchgang durch sein Hoheitsgebiet von jeder Kontingentierung und Genehmigungspflicht zu befreien.
2. Fahrzeuge, die für Beförderungen gemäß den Artikeln 1 und 2 eingesetzt werden, können Leerfahrten im gesamten Gebiet der Gemeinschaft durchführen.

Artikel 4

Bei einer Güterbeförderung im Werkverkehr zwischen Mitgliedstaaten müssen neben den in anderen Gemeinschaftsregelungen vorgeschriebenen Dokumenten folgende Dokumente im Fahrzeug mitgeführt werden:

a) ein Dokument, aus dem hervorgeht, daß die beförderten Güter den Voraussetzungen von Artikel 1 Abs. 1 Buchstabe b entsprechen.

b) eine Ausfertigung des Mietvertrags, wenn ein Fahrzeug unter den in Artikel 2 genannten Bedingungen eingesetzt wird und das Mietverhältnis aus anderen Dokumenten, die im Fahrzeug mitgeführt werden müssen, nicht hervorgeht.

Artikel 5

Wird bei einer Beförderung gemäß Artikel 1 und 2 im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaates als dem, in dem das Fahrzeug zugelassen ist, ein Verstoß gegen die für den Güterverkehr geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften dieses Mitgliedstaates begangen, so teilt dieser den Verstoß dem Mitgliedstaat, in dem das Fahrzeug zugelassen ist, mit.

Die Mitgliedstaaten übermitteln einander alle Auskünfte über die Ahndung von Verstößen.

Artikel 6

Artikel 2 der Richtlinie 74/149/EWG wird aufgehoben.

Artikel 7

1. Die Mitgliedstaaten treffen, nach Anhörung der Kommission, die erforderlichen Maßnahmen, um dieser Richtlinie vor dem 1. Januar 1980 nachzukommen, und setzen die anderen Mitgliedstaaten und die Kommission unverzüglich hiervon in Kenntnis.
2. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der innerstaatlichen Rechtsvorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

Artikel 8

Diese Richtlinie ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes vom 27. Juli 1957 zugeleitet mit Schreiben des Chefs des Bundeskanzleramts vom 16. Februar 1979 – 14 – 680 70 – E – Ve 66/79.

Dieser Vorschlag ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 1. Februar 1979 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem genannten Kommissionsvorschlag ist vorgesehen.

Mit der alsbaldigen Beschlußfassung durch den Rat ist zu rechnen.

Begründung

1. Die gemeinsame Verkehrspolitik gemäß den Artikeln 3 und 74 des Vertrages muß die Möglichkeit bieten, die Verkehrsbedürfnisse der Wirtschaft bestmöglich zu befriedigen.

2. Dies setzt voraus, daß der Verkehrsnutzer den Verkehrsträger und die Verkehrsart, die seinen Zwecken und seinen spezifischen Bedürfnissen am besten entsprechen, frei wählen kann.

Dazu gehört auch das Recht, daß er seine Beförderungen mit ihm gehörenden Fahrzeugen ausführen darf.

3. In der ersten Richtlinie des Rates vom 23. Juli 1962 über die Aufstellung einiger gemeinsamer Regeln für den internationalen Verkehr (gewerblicher Güterkraftverkehr) [2]) wurden auf Gemeinschaftsebene alle in den beiden Anhängen der Richtlinie aufgeführten Güterverkehrsleistungen unabhängig davon liberalisiert, ob sie im gewerblichen Verkehr oder im Werkverkehr erbracht werden.

Die meisten Mitgliedstaaten haben bereits untereinander den gesamten Werkverkehr durch bilaterale Abkommen liberalisiert; der Werkverkehr ist nur noch auf einigen Verbindungen kontingentiert.

4. Eine Regelung für die Kapazitätskontrolle dürfte im Werkverkehr nicht angezeigt sein, da die Fahrzeuge hier ausschließlich für den Bedarf des betreffenden Unternehmens eingesetzt werden und am Spiel von Angebot und Nachfrage auf dem Verkehrsmarkt nicht teilnehmen.

Es versteht sich, daß die Kontrolle zu erleichtern ist, um sicherzustellen, daß mit den im Werkverkehr eingesetzten Fahrzeugen nicht unerlaubte gewerbliche Beförderungen zwischen den Mitgliedstaaten durchgeführt werden.

Dem Werkverkehr gleichgestellt werden können Beförderungen, die im Werkverkehr mit für einen bestimmten Zeitraum, beispielsweise für ein Jahr, gemieteten Fahrzeugen ausgeführt werden. Der Ausdruck „gemietete Fahrzeuge" ist im weiten Sinne zu verstehen und schließt insbesondere „Leasing"-Fahrzeuge ein.

5. Dieser Vorschlag zielt im Grunde nur darauf ab, die auf den meisten Verkehrsbeziehungen zwischen den Mitgliedstaaten bereits bestehenden und mit den Zielen der gemeinsamen Verkehrspolitik völlig übereinstimmenden Verhältnisse auf die ganze Gemeinschaft auszudehnen.

Dazu wird insbesondere vorgeschlagen, eine gemeinsame Definition des Werkverkehrs und Möglichkeiten für die Kontrolle dieses Verkehrs einzuführen.

---

[2]) ABl. EG Nr. 70 vom 6. August 1962, S. 2005